



Landeshauptmann Günther Platter
Landesrätin Mag.^a Annette Leja
Landesrat Anton Mattle
Landesrätin Dr.ⁱⁿ Beate Palfrader

Herrn
Präsidenten
Erwin Zangerl
Kammer für Arbeiter und Angestellte
für Tirol
Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck

Telefon 0512/508-2000
Fax 0512/508-742005
buero.landeshauptmann@tirol.gv.at

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LHGP-AR-10/14
Innsbruck, 26.01.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Vielen Dank für die Übermittlung der in der 181. Vollversammlung der AK beschlossenen Anträge betreffend

- Zeitgutschriften im Gesundheitsbereich,
- Aktive staatliche Industriepolitik für Mensch und Klima – Land Tirol ist gefordert sowie
- Berufsorientierung und Berufsausbildung.

Gerne können wir dazu fristgerecht unsere Stellungnahmen abgeben:

Zeitgutschriften im Gesundheitsbereich

Im Antrag der AK Tirol wird darauf hingewiesen, dass die derzeit aufgrund der Corona-Krise sowohl in psychischer als auch physischer Hinsicht für das Pflegepersonal belastende Situation zu einem möglichen Verlust von gut ausgebildeten MitarbeiterInnen im Gesundheitsbereich, der nicht durch den Einsatz geringer qualifizierten Personals ausgeglichen werden kann, führe. Um eine solche Entwicklung zu verhindern, wird von Seiten der AK Tirol zur Entlastung des Personals im Gesundheits- und Sozialbereich die Einführung eines Zeitzuschlagsystems gefordert.

Vorweg ist festzuhalten, dass der Antrag der AK Tirol lediglich eine allgemein formulierte Forderung enthält und darin nicht weiter ausgeführt wird, wie eine solche Zeitgutschrift in der Praxis ausgestaltet sein soll, weshalb sich neben der zunächst zu beurteilenden Frage des Erfordernisses solcher Zeitgutschriften auch eine Abschätzung etwaig damit verbundener Kosten mitunter als schwierig bzw. nicht durchführbar gestaltet.

Für die im Antrag angeführte Bedienstetengruppe finden sich die rechtlichen Rahmenbedingungen der Dienstverhältnisse einerseits im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (Altenwohn- und Pflegeheime sowie Krankenanstalten der Gemeinden und Gemeindeverbände), andererseits im Landesbedienstetengesetz (Tirol Kliniken GmbH).

In beiden Rechtsgrundlagen findet sich insbesondere für den Gesundheitsbereich die Einrichtung eines Schicht- und Wechseldienstplans, um den Erfordernissen einer Krankenanstalt oder eines Altenwohn- und Pflegeheims gerecht zu werden. Bei Schicht- oder Wechseldienst im Gesundheitsbereich ist grundsätzlich im Voraus ein Schicht- bzw. Wechseldienstplan zu erstellen und den Bediensteten entsprechend mitzuteilen. Dabei darf die eingeteilte Arbeitszeit im Durchrechnungszeitraum nicht bzw. nur in geringem Ausmaß überschritten bzw. unterschritten werden. In erster Linie werden daher Stunden, die über die regelmäßige Wochendienstzeit hinaus geleistet werden, einem Zeitkonto zugeführt, wobei hier primär ein Ausgleich in Freizeit stattfindet. Sämtliche Mehrleistungen führen daher innerhalb einer gewissen Zeit wiederum zu einer entsprechend geringeren Dienstleistung. Wird ein gewisser Zeitrahmen oder ein gewisses Stundenausmaß am Zeitkonto überschritten, erfolgt darüber hinaus ein besoldungsrechtlicher Ausgleich. Durch die letzte Novelle des Gemeinde- und Landesdienstrechts wurde die Bestimmung über das Vorliegen und die Abgeltung von Überstunden insofern saniert, als unabhängig von der regelmäßigen Wochendienstzeit, d.h. sowohl für Teilzeit- als auch für Vollzeitbeschäftigte, dieselben Überstundenzuschläge zur Anwendung gelangen.

Weiters findet auf alle im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, MTD-Gesetz und Hebammengesetz genannten Personen das Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 473/1992 idF BGBl. I Nr. 98/2001, Anwendung, worin Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden. Dadurch erhalten diese nach geleistetem Nachtdienst (mindestens sechs Stunden von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zwei Stunden Zeitgutschrift. Dies erfolgt zusätzlich und unabhängig davon, wie viele Nachtdienste geleistet werden und in welcher Abteilung die Dienstleistung erfolgt. Die für den Nachtdienst gutgeschriebene Zeit wird jeweils am Dienstplan bei den Urlaubsstunden angerechnet.

Neben der zeitlichen Komponente findet sich jedoch auch eine besoldungsrechtliche Berücksichtigung der oft erschwerten und belastenden Arbeitssituation im Gesundheitsbereich.

Einerseits werden diese Faktoren bereits in der Einreihung der unterschiedlichen Bedienstetengruppen im Entlohnungsschema Gesundheit berücksichtigt. Die verbindliche Festlegung der einzelnen Modellstellen einschließlich ihres Stellenwerts und der Modellfunktionen für Verwendungen in Gesundheitsberufen in Krankenanstalten erfolgt in der Modellstellen-Verordnung Gesundheit, LGBl. Nr. 1/2015, für Verwendungen an Krankenanstalten sowie in Altenwohn- und Pflegeheimen der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Modellstellen-Verordnung Gesundheit und Sozialbetreuung, LGBl. Nr. 138/2018, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 129/2020. Dadurch kann eine unterschiedliche Bewertung und Berücksichtigung verschiedenster Anforderungen im Gesundheits- und Pflegebereich gewährleistet werden. Erschwerte Bedingungen oder größere Belastungen, beispielsweise die Arbeit als Diplomierter/r Gesundheits- und KrankenpflegerIn auf einer Intensivstation, finden daher neben einem möglichen zeitlichen Ausgleich auch bereits in der höheren Zuordnung im Einreihungsplan ihren Ausdruck.

Andererseits darf auch noch auf Zuwendungen hingewiesen werden, die die erschwerten und außerordentlichen Dienstleistungen im Gesundheitsbereich besonders berücksichtigen. Neben der Nachdienstzulage ist hier insbesondere die Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage (SEG-Zulage) zu nennen, wonach sämtlichen in einem Gesundheitsberuf in einer Krankenanstalt verwendeten Bediensteten, die dem Entlohnungsschema Gesundheit zugeordnet sind, für die mit diesen Diensten verbundene besondere körperliche Anstrengung und sonstigen erschwerten Umstände eine Nebengebühr zukommt. Darüber hinaus kann für diese Bedienstetengruppe eine monatliche besondere Zuwendung für außerordentliche Leistungen, für über die besonderen Anforderungen für die Verwendung in Gesundheitsberufen hinausgehende Tätigkeiten, gewährt werden.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen wurden den Bediensteten der Gesundheits- und Krankenpflege weitere Boni im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie gewährt.

Die derzeitige Rechtslage bietet daher nach Ansicht der befassten Abteilungen ein ausreichendes Instrumentarium, um besondere Erschwernisse in Gesundheitsberufen in zeitlicher als auch besoldungsrechtlicher Hinsicht abzugelten.

aktive staatliche Industriepolitik - für Mensch und Klima - Land Tirol ist gefordert

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Klausur am 12./13. 1.2022 die Tiroler Wirtschafts- und Innovationsstrategie beschlossen. In dieser Strategie werden folgende zehn strategischen Leitlinien für die Tiroler Wirtschafts- und Innovationspolitik definiert:

1. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und Unternehmertum schätzen
2. Globale Orientierung hinsichtlich Märkte und Technologien verfolgen
3. Innovationen mit Impact unterstützen
4. Wissenschaftliche Exzellenz ausbauen
5. Schaffung attraktiver Arbeitswelten unterstützen und sichtbar machen
6. Digitale Transformation weiter umsetzen
7. Ökologischen Wandel erleichtern
8. Regionalität gezielt unterstützen
9. Partnerschaften und Kooperationen forcieren
10. Gesellschaftliche Verantwortung der Wirtschaft sichtbar machen

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Tiroler Wirtschaft langfristig sicherzustellen, ist eine strategische Betrachtung des Produktions- und Dienstleistungsstandortes Tirol und seiner Entwicklungspotenziale (und -hürden) unerlässlich. Dafür braucht es eine zukunftsgerichtete Standortpolitik, welche an den wirtschaftlichen Stärkefeldern sowie an den Entwicklungen und Rahmenbedingungen auf internationaler wie nationaler Ebene ausgerichtet ist und die die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Tirol proaktiv gestaltet.

Deshalb soll die strategische Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Tirol proaktiv forciert werden. Betreffend regionale Lieferketten sollen bestehende gestärkt und neue aufgebaut werden. Hier gilt es insbesondere mit den innovationsstarken Regionen Süddeutschlands und Norditalien zu kooperieren. Zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung soll darüber hinaus eine strategisch orientierte Betriebsansiedlung zur Umsetzung gelangen.

Im Rahmen der öffentlichen Beschaffung können direkte Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft erzielt und Impulse für eine Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten gesetzt werden. Dass die Nachfrage des öffentlichen Sektors dazu genutzt werden kann, die Regionalwirtschaft zu stärken, zeigt das Volumen der öffentlichen Beschaffung. Dieses beläuft sich EU-weit auf 14 % des BIP und zeigt somit die starke Markstellung der öffentlichen Hand als Nachfrager für Innovationen. Eine innovations- und nachhaltigkeitsorientierte Beschaffung kann durchaus zu einer „Regionalisierung“ und damit zu einem regionalwirtschaftlichen Nutzen beitragen, wobei sie die angebots-seitigen Instrumente der Standort- und Innovations-politik ergänzt.

Bezüglich Ausrichtung auf gute Arbeit darf auf den Punkt 4.2.3.5 New Work der Tiroler Wirtschafts- und Innovationsstrategie verwiesen werden. Der Bogen wird hier von neuen Arbeitsmodellen und –kulturen, attraktive Arbeitswelten bis zur Verbesserung des Kinderbetreuungsangebotes gespannt.

Im Handlungsfeld Digitalisierung steht Bewusstseinsbildung für Wirkungen und Potenziale der digitalen Transformation an oberster Stelle. Nur so kann es gelingen, ArbeitnehmerInnen diesbezügliche Ängste zu nehmen, deren Bereitschaft für Weiterbildungen im Konnex der digitalen Transformation zu erhöhen und damit den Wohlstand in der Gesellschaft abzusichern.

Schließlich gilt es aber gerade auch durch die Stimulierung und die Unterstützung einer umfassenden ökologischen Transition der Tiroler Wirtschaft die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes Tirol zu erhöhen und der Tiroler Bevölkerung auch in Zukunft ein Leben in klimafreundlicher Umgebung zu ermöglichen.

Berufsorientierung und Berufsausbildung

Die Punkte Ausbau der Berufsorientierung in den Pflichtschulen (Zuständigkeit BMBWF und Bildungsdirektion) und Nutzung dieser, um traditionelle Rollenbilder aufzubrechen, sind selbstverständlich zu befürworten und werden vom Land auch auf vielfältige Weise bearbeitet. Hier ein aktueller Stand von Seiten der Bildungsdirektion zur Berufsorientierung in den Pflichtschulen:

Die Berufsorientierung (BO) genießt seit vielen Jahren einen besonderen Stellenwert in den Tiroler Schulen – naturgemäß in den Mittelschulen wesentlich stärker als in den Allgemeinbildenden höheren Schulen. Doch auch die AHS sind nunmehr (mit Ausnahme einer eigenen Unterrichtsstunde, wie das in den MS der Fall ist) zur Bildungs- und Berufsorientierung verpflichtet. Darauf aufbauend gilt es, die BO in den Bundesschulen, insbesondere in der Unterstufe der AHS, klar zu stärken.

Hier ein Überblick über den Status quo betr. BO im Unterricht:

- in den Mittelschulen ist ab der 3. Klasse (7. Schulstufe) die verbindliche Übung Berufsorientierung durchzuführen
- in den AHS ist BO ab der 3. Klasse integrativ zu behandeln
- NEU: Das vom BMBWF entwickelte Bildungs- und Berufsorientierungstool wurde im Herbst 2021 erstmals flächendeckend (aber freiwillig) eingesetzt und bildet als Online-Test einen guten Einstieg in die BO – hier haben sich die Tiroler Mittelschulen relativ stark beteiligt. Die AHS haben noch großen Aufholbedarf – wir sind hier aber beim Arbeiten. Das Ziel ist 100% Flächendeckung in den Tiroler Schulen im Jahr 2022.

Folgende Projekte/Initiativen sind in Betrieb, können aber derzeit coronabedingt teilweise nicht oder nur in begrenztem Umfang umgesetzt werden:

- Berufsreise.at – interaktive Plattform – wird online gut genutzt
- Tag der Lehre – soll im Herbst 2022 wieder stattfinden
- Schulbesuche durch Martin Bichler mit individuellen Informationen zur Lehre – derzeit nicht möglich
- Tag der Berufsorientierung für die Lehrpersonen – soll virtuell so wie im Vorjahr auch im Frühjahr 2022 stattfinden
- Talentecheck – entwickelt unter Roland Teissl – Pilotrunde hat im vorigen Jahr stattgefunden; Regelbetrieb soll nun aufgenommen werden

Zum Aufbrechen traditioneller Rollenbilder tragen Förderaktionen des Landes wie der Girls' Day bereits maßgeblich bei.

Die Aufklärung von Lehrlingen über ihre Rechte ist fachlich selbstverständlich zu befürworten und im Berufsschullehrplan fest verankert. Im Rahmen des Faches „Politische Bildung“ wird dieser Themenbereich im Kompetenzbereich „Lernen und Arbeiten“ ausführlich bearbeitet. Im Rahmen des Unterrichts sind dazu auch Besuche von Expert/innen (AK, WKO) vorgesehen.

Zum Punkt Ausbildungsfonds (Fachkräftemilliarde) ist Folgendes festzuhalten:

- Prinzipiell müsste ein solcher Ausbildungsfonds auf Bundesebene eingerichtet werden.
- Die Idee ist sehr allgemein formuliert und müsste näher präzisiert werden. Ähnliche Diskussionen gab es bereits vor mehreren Jahren, insgesamt wurde dies bisher immer kritisch gesehen.
- Offen ist auch, wie die Verteilung der Fachkräftemilliarde, die aus 1% der Bruttolohnsumme der nicht ausbildenden Unternehmen gespeist werden soll, erfolgen soll.
- Die Abwicklung eines solchen Fonds müsste über die WK laufen, die man von Beginn an entsprechend einbinden müsste.



Landeshauptmann
Günther Platter

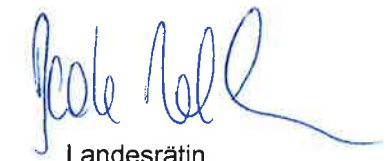
Mit freundlichen Grüßen



Landesrätin
Mag.^a Annette Leja



Landesrat
Anton Mattle



Landesrätin
Dr.ⁱⁿ Beate Palfrader